



Reglement über die Schulsozialarbeit

Beschluss:	Schulpflegesitzung vom 8. Juni 2020
Gültig ab:	8. Juni 2020
Registratur:	20.10.12

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Zielsetzung	3
2 Gesetzliche Grundlagen der Schulsozialarbeit	3
3 Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Soziale Arbeit und Sekundarschulpflege	3
3.1 Anstellung	3
3.2 Schulalltag	3
3.3 Umgang mit Konflikten	3
4 Anforderungsprofil	3
5 Anstellungsbedingungen	3
5.1 Personal- und Besoldungsverordnung	3
5.2 Einstufung Lohnklasse und Lohnstufe	4
5.3 Pensum	4
5.4 Anstellungskriterien	4
6 Genehmigung	4
7 Kosten	4
8 Schlussbestimmungen	4

1 Zielsetzung

Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe für soziale und sozialpädagogische Fragen in der Schule.

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von sozialen Problemen oder persönlichen Nöten von Kindern und Jugendlichen, die deren Entwicklung und schulische Integration gefährden. Dazu bietet die Schulsozialarbeit Beratungs-, Interventions- und Präventionsleistungen sowie Triage- und Vernetzungsfunktionen an.

2 Gesetzliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 14. März 2011 sind alle Gemeinden im Kanton Zürich verpflichtet, Schulsozialarbeit anzubieten. Die wichtigsten im KJHG geregelten Punkte sind folgende:

- Schulsozialarbeit ist ein Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.
- Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit.

Die Sekundarschulgemeinde nimmt zur Qualitätssicherung das Modul B-3 (Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in den Gemeinden) und bei Bedarf das Modul B-1 (Aufbaubegleitung von Schulsozialarbeit in den Gemeinden) des Amtes für Jugend und Berufsberatung in Anspruch.

3 Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Soziale Arbeit und Sekundarschulpflege

3.1 Anstellung

Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter (SSA) ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Gemeinde. Sie ist der verantwortlichen Person der Sekundarschulpflege unterstellt, die die Vorgesetztenaufgabe wahrnimmt (Einhalten des Pflichtenhefts, Kontrolle der Arbeitszeit und zuständig für die Mitarbeiterbeurteilung, die zusammen mit der Schulleitung ausgeführt wird).

3.2 Schulalltag

Im Schulalltag arbeiten die Schulleitung und die SSA eng zusammen. In Absprache mit der Schulleitung plant die SSA klassenübergreifende und -interne Projekte und führt diese mit allen beteiligten Personen durch. Die verantwortliche Person der Sekundarschulpflege tauscht sich regelmässig und bei Bedarf mit der Schulleitung und SSA aus.

3.3 Umgang mit Konflikten

In Konfliktsituationen, welche weder eigenständig noch in Zusammenarbeit mit der Schulleitung gelöst werden können, ist die verantwortliche Person der Sekundarschulpflege zu involvieren.

4 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil wird im „Pflichtenheft für SSA“ definiert. Die SSA hat mit Anstellungsbeginn einen einwandfreien Sonderprivatauszug vorzuweisen. Dieser wird alle drei Jahre erneuert.

5 Anstellungsbedingungen

5.1 Personal- und Besoldungsverordnung

Die SSA wird entsprechend der Personal- und Besoldungsverordnung der Sekundarschule Hausen a. Albis, Kappel am Albis, Rifferswil angestellt. Probezeit, Kündigungsfrist sowie die Höhe des Lohnes sind in der Anstellungsverfügung geregelt.

5.2 Einstufung Lohnklasse und Lohnstufe

Die SSA wird in der Lohnklasse 17 eingereiht und entsprechend ihrer Erfahrung, Berufsabschluss und spezifischer Kenntnisse in der Lohnstufe eingestuft. Die Einstufung erfolgt durch die Sekundarschulpflege.

5.3 Pensum

Die SSA wird in einem Teilpensum von 40% angestellt.

5.4 Anstellungskriterien

Die Anstellung wird in der Regel unbefristet auf Monatslohnbasis mit festem Beschäftigungsgrad verfügt.

6 Genehmigung

Die Arbeitsaufnahme setzt einen Beschluss der Sekundarschulpflege voraus. Die Vorgesetzte/der Vorgesetzte der SSA stellt in Absprache mit der Schulleitung einen Antrag zuhanden der Sekundarschulpflege.

7 Kosten

Die Lohnkosten für die SSA sind in der ordentlichen Lohnbudgetierung enthalten.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Sekundarschulpflege mit Beschluss vom 8. Juni 2020 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Hausen am Albis, 8. Juni 2020

Sekundarschulpflege Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil

Regula Baer
Präsidentin

Esther Flückiger
Ressort Pädagogik